

# **Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen für die Heimspiele von HANNOVER 96 unter Berücksichtigung der besonderen Infektionsschutzregeln aufgrund der Coronavirus-Pandemie („ATGB-Corona“)**

---

## **1. Geltungsbereich der ATGB-Corona**

1.1 Anwendungsbereich: Die folgenden Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen für die Heimspiele von HANNOVER 96 unter Berücksichtigung der besonderen Infektionsschutzregeln aufgrund der Corona-Virus-Pandemie (fortan „ATGB-Corona“) gelten ergänzend zu den bisherigen HANNOVER 96-ATGB (einsehbar unter [www.hannover96.de/tickets](http://www.hannover96.de/tickets)) für ein Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages- und/oder Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten (fortan „Ticket“ oder „Tickets“) von HANNOVER 96 oder von HANNOVER 96 autorisierten Dritten („autorisierte Verkaufsstellen“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die von HANNOVER 96 zumindest mitveranstaltet werden, sowie den Zutritt und Aufenthalt in der HDI Arena („Stadion“), wenn diese Veranstaltungen nach Vorgaben eines zuständigen Verbandes oder einer Behörde unter besonderen Auflagen bzw. Maßgaben infolge der Sars-CoV-2-Pandemie („Corona-Pandemie“) stattfinden müssen, z.B. ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern sowie unter Einhaltung bestimmter Schutz- und Hygienemaßnahmen („Sonderspielbetrieb“).

1.2 Zeitraum: Die ATGB-Corona gelten ab dem 01.09.2020. Sie sind auflösend bedingt durch die Rückkehr zum Regelspielbetrieb.

1.3 Unvereinbarkeiten: Sofern die bisherigen ATGB mit den nachfolgenden Regelungen unvereinbar sind oder mit diesen ganz oder teilweise im Widerspruch stehen, haben die nachfolgenden Regelungen im vorstehend genannten Zeitraum Vorrang.

## **2. Ticketbestellung und Vertragsschluss**

2.1 Bezugswege: Tickets für die Veranstaltungen von HANNOVER 96 sind ausschließlich per Online-Bestellung erhältlich. Für die Richtigkeit der im Onlineauftritt enthaltenen Daten wird keine Gewähr übernommen.

2.2 Online-Bestellung: Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn er hat den Missbrauch nicht zu vertreten. Im Fall der Online-Bestellung gibt der Kunde durch Auslösung der Bestellung eines Tickets mit dem auf der Internet-Präsenz von HANNOVER 96 dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss ab. Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden. HANNOVER 96 bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online; mit Zusendung eines Print@Home- oder Mobile-Tickets an eine vom Kunden im Kaufprozess benannte E-Mail-Adresse kommt der Vertrag zwischen HANNOVER 96 und dem Kunden zustande.

2.3 Stornierung: Der Club ist berechtigt, eine Bestellung des Kunden, die gemäß Ziff. 2.2 online bestätigt worden ist, zu stornieren (einseitiges Rücktrittsrecht), wenn der Kunde gegen vom Club

aufgestellte spezifische Bedingungen verstößt, auf die im Rahmen des Vorverkaufs hingewiesen wurde, oder diese zu umgehen versucht (z.B. Verstoß gegen Beschränkung der Ticketmenge pro Kunde, Weiterveräußerungsverbote, Umgehungsversuch durch Anmeldung und Nutzung mehrerer Nutzerprofile etc.). Die Erklärung der Stornierung/des Rücktritts kann auch konkludent durch Gutschrift bereits gezahlter Beträge erfolgen.

2.4 Übergabe der im Online-Ticketshop erworbenen Online-Tickets: Bei einem Kauf von Online-Tickets im Online-Ticketshop erfolgt die Übergabe der Online-Tickets grundsätzlich durch Zusendung eines Print@Home- oder Mobile-Tickets an eine vom Kunden im Kaufprozess benannte E-Mail-Adresse. Diese elektronische Zustellung der Online-Tickets erfolgt für den Kunden kostenlos.

### **3. Personalisierung und Weitergabe von Tickets**

3.1 Personalisierung von Tickets: Alle Tickets sind zur effektiven Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten personalisiert, d.h. derart individualisiert, dass jedes Ticket zweifelsfrei dem jeweiligen Erwerber zugeordnet werden kann. Eine Änderung der Personalisierung von Tickets („Umpersonalisierung“) ist nicht möglich.

3.2 Identifizierung: Zum Nachweis seiner Identität hat jeder Stadionbesucher ab 14 Jahren einen gültigen zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich zu führen; HANNOVER 96 behält sich eine entsprechende Kontrolle ausdrücklich vor. Kann der Stadionbesucher die entsprechenden Nachweise nicht vorlegen, kann HANNOVER 96 den Zutritt zum Stadion verweigern.

3.3 Weitergabe von Tickets: Die Weitergabe erworbener Tickets ist unzulässig.

### **4. Veranstaltung ohne Zuschauer oder mit nachträglich verringerter Zuschauerzahl; Umplatzierung; keine Schoßkarten**

4.1 Veranstaltungen ohne Zuschauer bzw. mit nachträglich verringerter Zuschauerzahl: Während des Sonderspielbetriebs kann es, z.B. wegen eines Anstiegs der Infektionszahlen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, jederzeit dazu kommen, dass Veranstaltungen infolge verbandsseitiger und/oder behördlicher Maßgabe in Gänze unter Ausschluss von Zuschauern ausgetragen werden müssen oder dass die zunächst behördlich zugelassene Zuschaueranzahl nach dem Beginn des Verkaufsstarts reduziert wird. Im Falle einer solchen Veranstaltung ohne Zuschauer oder mit nachträglich verringerter Zuschauerzahl ist HANNOVER 96 berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten. HANNOVER 96 ist in der Folge berechtigt, Tickets zu sperren und/oder zu stornieren. Der Kunde erhält den für die betroffene Veranstaltung entrichteten Ticketpreis erstattet.

4.2 Umplatzierung: Der Kunde erkennt an, dass HANNOVER 96 aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie und Vorgaben zur Einhaltung von Abstandsflächen, berechtigt ist, dem Kunden von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze derselben oder einer höheren Kategorie zuzuweisen; in diesem Fall besteht seitens des Ticketinhabers kein Anspruch auf Entschädigung.

## **5. Dauerkarten im Sonderspielbetrieb**

5.1 Sonder-Dauerkarte: Eine Dauerkarte im Sonderspielbetrieb (Sonder-Dauerkarte) berechtigt den Kunden, für den jeweils vorgegebenen Zeitraum Heimspiele von HANNOVER 96 in der 2. Bundesliga im Stadion zu besuchen. Die Sonder-Dauerkarte ist nicht saisonbezogen. Die Höhe des Sonder-Dauerkartenpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste und ist abhängig von der Anzahl der Heimspiele, zu deren Besuch die jeweilige Sonder-Dauerkarte berechtigt.

5.2 Vergabekriterien: Erwerbsberechtigt sind ausschließlich die Dauerkarteninhaber der Saison 2019/20, die die Möglichkeit haben, ihre Dauerkarte in eine Sonder-Dauerkarte zu wandeln. Jeder Dauerkarteninhaber der Saison 2019/20 kann jeweils zwei Sonder-Dauerkarten bestellen, die nur als Kombitickets buchbar sind. Vor dem Hintergrund des durch den Sonderspielbetrieb limitierten Ticketkontingents gilt bei der Wandlung das Prinzip "first come, first serve". Wer keine Sonder-Dauerkarte bekommt, wird in der neuen Wandlungsphase für die folgende Sonder-Dauerkarte zunächst bevorzugt behandelt.

5.3 Platzwahl: Aufgrund der geringen Stadionkapazität und der Abstandsregeln, die zu beachten sind, kann nicht garantiert werden, dass die ursprünglichen Sitzplätze für die Dauerkarteninhaber der Saison 2019/20 weiterhin verfügbar sind. Der Stammsitzplatz bleibt jedoch weiterhin reserviert, bis HANNOVER 96 wieder in den Regelspielbetrieb übergeht.

5.4 Zuteilung anderer Sitzplätze: HANNOVER 96 ist im Rahmen des Sonderspielbetriebs zum Zwecke der Einhaltung von Abstandsflächen bzw. Schutz- und Hygienevorgaben berechtigt, dem Sonder-Dauerkarteninhaber einen anderen als den mit der Sonder-Dauerkarte gebuchten Sitzplatz zuzuweisen. Der neue Sitzplatz hat derselben oder aber einer höheren Preiskategorie zu entsprechen. Die Zuteilung eines Sitzplatzes in einer niedrigeren Preiskategorie berechtigt den Dauerkarteninhaber zur Erstattung der anteiligen Differenz der Dauerkartenpreise bezüglich des alten und des neuen Sitzplatzes.

5.5 Umsetzung auf Antrag des Dauerkarteninhabers: Der Inhaber einer Sonder-Dauerkarte kann die Zuteilung eines neuen Sitzplatzes im Stadion („Umsetzung“) nicht beantragen.

5.6 Persönliche Nutzung: Der Sonder-Dauerkarteninhaber verpflichtet sich, die Sonder-Dauerkarte nur persönlich und zu privaten Zwecken zu verwenden. Eine Weitergabe der Sonder-Dauerkarte ist untersagt.

5.7 Überbelegung im Sonderspielbetrieb: Im Zusammenhang mit dem Ticketerwerb für Veranstaltungen im Sonderspielbetrieb kann es in Abhängigkeit von der nach Maßgabe der behördlich freigegebenen Zuschauerzahl dazu kommen, dass der Kunde nicht jede Veranstaltung, für die er gemäß seiner Sonder-Dauerkarte ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann. Der Kunde erkennt für den so entstehenden Fall der Überbelegung an, dass HANNOVER 96 berechtigt ist, die Vergabe der Tickets mittels eines transparenten, diskriminierungsfreien Verfahrens nach vorher festgelegten Vorgaben zu bestimmen bzw. einzelne gemäß einer Sonder-Dauerkarte grundsätzlich erworbene Besuchsrechte im Einzelfall zu stornieren. Der Kunde erhält den für die betroffene Veranstaltung entrichteten Ticketpreis erstattet.

## **6. Verhalten im Stadion; besondere Infektionsschutzregeln**

6.1 Covid-19 und Haftung: Das Risiko einer Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2, welches die Infektionskrankheit Covid-19 auslöst, besteht grundsätzlich in jeder Umgebung, in der Menschen zusammenkommen. Um die Sicherheit der Stadionbesucher zu gewährleisten, hat HANNOVER 96 ein umfassendes Sicherheits- und Hygienekonzept erarbeitet, welches sich auch in der neuen ergänzenden Stadionordnung wiederfindet. Trotz verstärkter Sicherheitsmaßnahmen lässt sich das Risiko einer Übertragung des Virus jedoch nicht vollständig ausschließen. Wenn ein Stadionbesucher an einer Veranstaltung von HANNOVER 96 teilnimmt, trägt dieser das Risiko bezüglich einer Ansteckung mit SARS-CoV-2. Insoweit haftet HANNOVER 96 nicht für Schäden, die ausschließlich dem Risikobereich des Stadionbesuchers zuzurechnen sind. Ziff. 14 der ATGB bleibt unberührt.

6.2 Infektionsschutzregeln: Jeder Stadionbesucher hat im Rahmen des Veranstaltungsbesuchs allen Anordnungen von Behörden zur Gefahrenabwehr, insbesondere solche nach dem Infektionsschutzgesetz oder darauf basierenden Regelungen wie Sicherheits- und Hygienekonzepten, auch solchen von HANNOVER 96 oder Dritten, uneingeschränkt Folge zu leisten. An dieser Stelle wird nochmals auf die neue, an die Hygienevorschriften angepasste Stadionordnung von HANNOVER 96 (einsehbar unter [www.hannover96.de/hdi-arena/stadionordnung.html](http://www.hannover96.de/hdi-arena/stadionordnung.html)) sowie auf die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen behält HANNOVER 96 sich vor, den betreffenden Stadionbesucher vom (weiteren) Veranstaltungsbesuch auszuschließen.

6.3 Stadion-Zutritt: Der Zutritt zum bzw. der Aufenthalt im Stadion kann aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Stadionbesucher Symptome von Covid-19 zeigt (z.B. neuer anhaltender Husten, Fieber, Verlust des Geschmack- oder Geruchssinns) oder glaubt, möglicherweise mit Covid-19 infiziert zu sein; des Weiteren, wenn sich der Stadionbesucher vor kurzem in einem akuten Risikogebiet aufgehalten hat und sich daraus behördliche Verpflichtungen ergeben, oder wenn der Stadionbesucher von der zuständigen Gesundheitsbehörde angewiesen wurde, sich zu isolieren. Ferner wird folgenden Personen empfohlen, die Veranstaltung nicht zu besuchen: Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppe klinisch gefährdet sind und deshalb abgeschirmt werden sollten; Personen, die im gleichen Haushalt leben wie eine Person, die klinisch gefährdet ist.

6.4 Entschädigung: Für den Fall, dass einem Stadionbesucher der Zutritt entsprechend Ziff. 6.3 der ATGB-Corona verweigert wurde, wird der bereits entrichtete Ticketpreis erstattet.

## **7. Informationspflichten des Kunden**

7.1 Informationspflichten bei zulässiger Ticketweitergabe: Kauft jemand mehrere Tickets, so ist der Ticketerwerber verpflichtet, den Dritten über die Geltung des jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepts sowie der ATGB-Corona zu informieren.

7.2 Informationspflichten zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten: Die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist neben der Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eine zentrale Anforderung für die Erteilung einer Erlaubnis des Spielbetriebs durch die lokalen Gesundheitsbehörden. HANNOVER 96 ist verpflichtet, die Gesundheitsämter in die Lage zu versetzen, die Besucher jedes Spiels zu ermitteln und ggf. Infektionsketten nachverfolgen zu können. Aus diesem Grund wird HANNOVER 96 im Rahmen des Vertriebsprozesses die erforderlichen Kontaktdaten des Ticketerwerbers abfragen. Zur Ermittlung der Personen, die sich bei einem Spiel tatsächlich im Stadion befunden haben (d.h. die tatsächlichen Ticketnutzer), trifft den Ticketerwerber darüber hinaus die Verpflichtung, im Falle einer (zulässigen) Weitergabe der Tickets an Dritte und bei

Eintritt der Notwendigkeit der Nachverfolgung einer Infektionskette, die Kontaktdaten der Ticketnutzer auf Nachfrage an HANNOVER 96 zu übermitteln.

## **8. Datenschutz**

8.1 Datenschutz: Zu dem unter Ziff. 7.2 beschriebenen Zweck verarbeitet HANNOVER 96 den Vor- und Nachnamen des Kunden, seine Kontaktinformationen (Telefonnummer, E-Mail), Ticketart und Spieldaten. HANNOVER 96 verarbeitet diese Daten im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO) und auf Basis seiner berechtigten Interessen, namentlich Schutz der Gesundheit des Kunden, aller weiteren Zuschauer sowie des jeweiligen persönlichen Umfelds (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO). HANNOVER 96 verarbeitet die personenbezogenen Daten für diese Zwecke nur solange wie dies auf Grundlage der jeweiligen Rechtsnorm erforderlich und erlaubt ist. Im Regelfall werden die im Zusammenhang mit der Personalisierung und Freischaltung von Tickets erhobenen personenbezogene Daten spätestens vier Wochen nach ihrer Erhebung gelöscht, es sei denn, HANNOVER 96 ist aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder einer behördlichen Anordnung zu einer längeren Speicherung verpflichtet.

8.2 Erforderlichkeit weiterer Nachweise: Sollten aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig und/oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen, bestimmte weitere Nachweise und/oder Erklärungen für den Zutritt zum Stadion verlangt werden (z.B. Erklärungen zum Gesundheitszustand, Aufenthalt in Risikogebieten, Nachweise zum Hauptwohnsitz), ist HANNOVER 96 im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen berechtigt, sich diese Nachweise und/oder Erklärungen vom Kunden im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung spätestens unmittelbar vor Zutritt vorlegen zu lassen. HANNOVER 96 wird die Kunden jeweils rechtzeitig über die erforderlichen Nachweise und/oder Erklärungen informieren. Kann der Kunde die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen, kann HANNOVER 96 den Zutritt zum Stadion verweigern.

8.3 Rechte des Kunden und sonstige datenschutzrechtlichen Bestimmungen: Ergänzend zu den datenschutzrechtlichen Hinweisen in diesen ATGB-Corona gelten die Datenschutzhinweise von HANNOVER 96 zum allgemeiner Ticketkauf und Stadionbesuch (einsehbar unter [www.hannover96.de/datenschutz.html](http://www.hannover96.de/datenschutz.html)).